OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753771/2/MZ

Datum:
Linz, 24. März 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der A__, vertreten durch DI B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 02.02.2026, GZ: BA-4-00915224-01, betreffend Erteilung eines Aufenthaltstitels

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 02.02.2026, GZ: BA-4-00915224-01, wurde der Antrag der beschwerdeführenden Partei (in Folge: bP) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung Angehöriger" abgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde aus, eine Unterhaltsbedürftigkeit der bP sei nicht nachgewiesen worden. Zudem habe die bP keinen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz nachgewiesen, und die Abweisung des Antrages würde den Vorgaben des Art 8 EMRK nicht widerstreiten.

II. Gegen den genannten Bescheid erhob die bP rechtzeitig Rechtsmittel. In der Beschwerde wird auf das Wesentliche verkürzt ausgeführt, dass eine Unterhaltsbedürftigkeit gegeben, das Alter und der Gesundheitszustand der bP nicht ausreichend berücksichtigt worden sei und ein entsprechender Versicherungsschutz eine unzumutbare Belastung darstellen würde. Zwischen der bP und der Zusammenführenden würde eine tatsächliche Abhängigkeitsbeziehung bestehen, die Versagung des Aufenthaltstitels zu einer faktischen Verhinderung familiärer Pflege und Unterstützung führen.

III.a) Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, die von keiner der Verfahrensparteien beantragt wurde, konnte gemäß § 24 Abs 1 VwGVG abgesehen werden, zumal im Sinne des Abs 4 leg cit nicht erkannt werden kann, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache erwarten ließe, und dem Entfall weder Art 6 EMRK noch Art 47 Grundrechtecharta EU entgegenstehen.

c.1) Feststellungen:
Die am 18.07.1944 geborene bP ist russische Staatsangehörige und lebt in C__. Sie ist unbescholten, leidet an mehreren chronischen Erkrankungen und ist auf regelmäßige Betreuung sowie Unterstützung im Alltag angewiesen. Angehörige in D__ bestehen nicht.

Die bP verfügt über eine monatliche Pension in der Höhe von etwa 40.259 Rubel inklusive Sozialleistungen. Für das Jahr 2025 wurde in C__ das Existenzminimum für Rentner mit 17.897 Rubel pro Monat festgelegt. Der durchschnittliche Rentenbezug beträgt etwa 21.868 Rubel.
Die bP hat das Bestehen einer Reisekrankenversicherung für die Dauer von 90 Tagen im Zeitraum von 01.12.2025 bis zum 30.11.2026 nachgewiesen. Die Versicherungssumme beträgt bis zu 35.000 EUR. Der bP ist die nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Krankenversicherung bewusst, allerdings erachtet sie den Abschluss einer solchen als wirtschaftlich nicht tragbar.
Zusammenführende Person ist die Tochter und österreichische Staatsangehörige B__, die für die bP eine Haftungserklärung abgegeben hat. Die Zusammenführende hat die bP in den letzten Jahren regelmäßig finanziell unterstützt.
Es kann nicht festgestellt werden, dass die bP über ihren Pensionsanspruch hinaus des Unterhalts bedarf.

c.2) Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus den vorliegenden Akten.
Hinsichtlich der Nicht-Feststellung im Hinblick auf die Unterhaltsbedürftigkeit ist festzuhalten, dass die bP zwar in einer Eingabe vor Bescheiderlassung in einer Auflistung darlegt, dass ihre tatsächlichen monatlichen Fixkosten die vorhandenen finanziellen Mittel deutlich übersteigen würden. Entsprechende diesbezügliche Nachweise wurden jedoch weder im behördlichen Verfahren beigebracht, noch wurden diese, obwohl im angefochtenen Bescheid ausdrücklich darauf abgestellt wird, im Beschwerdeverfahren vorgelegt.

IV. Rechtliche Beurteilung
a) Die einschlägigen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG lauten in der geltenden Fassung:

„**Begriffsbestimmungen**

§ 2.
(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist
1. Fremder: wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt;
[…]
9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;
[…]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) […]

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn
1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 2a, 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

[…]

Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger' und ‚Niederlassungsbewilligung – Angehöriger'

§ 47. (1) Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 sind Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben.

(2) Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ist ein Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger' zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.
(3) Angehörigen von Zusammenführenden kann auf Antrag eine ‚Niederlassungsbewilligung – Angehöriger' erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
1. Verwandte des Zusammenführenden, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie sind, sofern ihnen von diesen tatsächlich Unterhalt geleistet wird,
2. Lebenspartner sind, die das Bestehen einer dauerhaften Beziehung im Herkunftsstaat nachweisen und ihnen tatsächlich Unterhalt geleistet wird oder
3. sonstige Angehörige des Zusammenführenden sind,
a) die vom Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat Unterhalt bezogen haben,
b) die mit dem Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder
c) bei denen schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege durch den Zusammenführenden zwingend erforderlich machen.
Unbeschadet eigener Unterhaltsmittel hat der Zusammenführende jedenfalls auch eine Haftungserklärung abzugeben.
[…]"

b) Die bP ist die Mutter der österreichischen Staatsangehörigen B__, weshalb sie nicht als Familienangehörige sondern iSd § 47 Abs 3 Z 1 NAG als Verwandte der Zusammenführenden in gerader aufsteigender Linie zu qualifizieren ist. Eine weitere besondere Erteilungsvoraussetzung für die „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger" liegt in der tatsächlichen und notwendigen Unterhaltsleistung der Zusammenführenden an die Angehörige.

Unter dem Begriff des Unterhalts sind Leistungen zur Sicherstellung des Lebensbedarfs der betroffenen Person zu verstehen, wovon freiwillige Zuwendungen abzugrenzen sind (vgl VwGH 17.11.2015, Ro 2015/22/0005 mHa VwGH 26.06.2012, 2009/22/0126). Die bP muss somit die Unterhaltsleistungen der Zusammenführenden benötigen, um im Herkunftsland ihre Grundbedürfnisse abdecken zu können.

Die bP bezieht eine um knapp 80 % über der durchschnittlichen Pension liegende Rente. Dass dieser Bezug nicht ausreicht, um im Herkunftsland die Grundbedürfnisse zu decken, wurde, obwohl diesbezüglich eine Mitwirkungspflicht besteht und die belangte Behörde ihre abweisende Entscheidung unter anderem mit damit begründet hat, nicht nachgewiesen.

Es muss daher davon ausgegangen werden, dass es sich bei den Geldleistungen der Zusammenführenden um nicht zwingend notwendige, freiwillige Zuwendungen handelt. Aufgrund des Fehlens der besonderen Erteilungsvoraussetzung ist eine an Art 8 EMRK angelehnte Prüfung der privaten und familiären Interessen gemäß § 11 Abs 3 NAG iSd ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht

geboten (vgl VwGH 22.09.2009, 2009/22/0169; 18.03.2010, 2009/22/0129), und die Beschwerde schon vor diesem Hintergrund abzuweisen.

c) Selbst wenn man aufgrund entsprechender Nachweise nicht zu dem soeben dargelegten Ergebnis gelangen würde, wäre die Beschwerde dennoch als unbegründet abzuweisen:
Eine positive Antragserledigung bedingt zudem die Erfüllung der Voraussetzungen des 1. Teiles, also der §§ 1 – 40, des NAG. Der diesem 1. Teil unterfallende § 11 Abs 2 Z 3 NAG ordnet an, dass der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügen muss und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist.

Es steht unstrittig fest, dass eine derartige Krankenversicherung bei der zeitlich und betraglich beschränkten Reisekrankenversicherung der bereits jetzt chronisch kranken bP nicht besteht. Ein Aufenthaltstitel kann allerdings trotz Vorliegens dieses Erteilungshindernisses erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

Die bP ist zwar unbescholten und hat keine Verstöße gegen die öffentliche Ordnung zu verantworten. Im vorliegenden Fall besteht allerdings auch keine bisherige Aufenthaltsdauer im Sinne der Ziffern 1 und 9, dementsprechend kann auch keine Integration im Sinne der Ziffer 4 vorliegen. Auch ein Familienleben mit der Zusammenführenden besteht, da § 2 Abs 1 Z 9 NAG die bP nicht als Familienangehörige ansieht, rechtlich betrachtet nicht. Ebenso wenig kann ein Privatleben der bP im Inland bestehen. Hingegen liegen zweifellos starke Bindungen zum Heimatstaat, in welchem die bP aufgewachsen ist und lebt, vor. Der bloße Umstand, dass sich im Herkunftsland keine lebenden Verwandten mehr befinden und die bP Unterstützung im Alltag in Anspruch nehmen muss, reicht vor

diesem Hintergrund nicht aus, um von der geprüften Erteilungsvoraussetzung absehen zu können.

Es ist auch daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer